JAPAN "BONSAI" TERMINE 2026

DAUER
11 Tage

TEILNEHMER
Teilnehmerzahl: mind. 20 Personen, max. 38 Personen.
(siehe Termine und Preise)

- **Flugrundreise** ab/bis Frankfurt
- Traditionelles, geschichtsreiches **Kyoto**
- **Nara**, Wiege der japanischen Kultur
- **Miyajima** – Der schönste Shinto-Schrein auf der heiligen Insel
- Landschaftsidylle am heiligen Berg **Fuji**
- Der **große Buddha** von **Kamakura**
- Neonlichtdurchflutetes **Tokyo**
- **Nikko**, **Weltkulturerbe** mit prunkvollen Mausoleen

zur Anmeldung:
Berliner Zeitung Leserreisen
Tel: 089 7466250
Kennwort: Berliner Zeitung
leserreisen@berlinerzeitung.de
www.berliner-zeitung.de/leserreisen

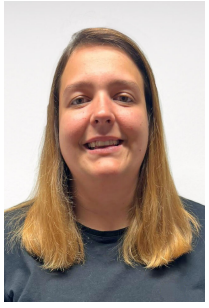

Ihr Ansprechpartner: Larissa Krayer berät Sie gerne.
KIWI TOURS GmbH, Kapuzinerstraße 7a, 80337 München
Hotline: +49-89-74 66 25- 41

REISEVERLAUF

1. Tag: Frankfurt - Osaka
Flug mit Emirates oder einer anderen renommierten Fluggesellschaft nach Osaka.

2. Tag: Osaka - Kyoto (ca. 100 km)
Am Flughafen in Japan treffen Sie Ihre Reiseleitung. Ihr Bustransfer wird Sie bequem bis zu Ihrem Hotel in Kyoto bringen, wobei Sie bereits einen Vorgeschmack auf die kulturellen Besonderheiten erhaschen können, die Sie am nächsten Tag erwarten.

Kyoto

3. Tag: Kyoto
Lassen Sie sich in den Bann ziehen von Kyotos schönstem Tempel, prunkvollem Palast, spirituellen Zen-Garten und einem eindrucksvollen Shinto-Schrein! Sie beginnen Ihren Ausflug in Kyotos reichhaltige Geschichte mit einem Einblick in das Palastleben des Tokugawa Shogunats. Hier im vollständig erhaltenen Nijo Schloss weiß Ihre Reiseleitung ganz genau, wie sie die prunkvollen Räume für Sie zum Leben erwecken kann. Ein Besuch von Kyotos Highlight, dem Goldenen Pavillon (Kinkakuji), darf natürlich nicht fehlen und wird Sie überwältigen. Das UNESCO Kulturerbe erwartet Sie mit seiner goldenen Fassade und einem schönen Landschaftsgarten. Sie bleiben beim Thema Gartenbau und spüren im Anschluss die spirituelle Atmosphäre eines klassischen Zen-Gartens, den Sie von einem Holzpodest aus und ohne Schuhe bewundern können. Ihren Tag runden Sie ab mit einem leichten Spaziergang durch die tausende roten Tore des Fushimi Inari Schreins. Wie durch einen Tunnel aus roten Schreintoren wandeln Sie durch diese einzigartige Anlage. (F)

4. Tag: Kyoto (optional Shinkansen-Superexpress)
Schließen Sie sich unserem optionalen Ausflug mit dem Shinkansen Superexpresszug nach Hiroshima an oder entdecken Sie Kyoto heute auf eigene Faust. (F)

Nara

Optional: Shinkansen-Ausflug nach Hiroshima und Miyajima (siehe Wunschleistungen)

Wieder ein Highlight Ihrer Japan-Reise: gemeinsam mit Ihrer Reiseleitung fahren Sie heute im legendären Shinkansen-Superexpresszug ohne Umstieg nach Hiroshima. Die rund 400 km Strecke legt der wohl pünktlichste Zug der Welt in weniger als zwei Stunden zurück. Lehnen Sie sich zurück und genießen Sie die Fahrt entspannt von Ihren reservierten Sitzplätzen aus. In Hiroshima, der Stadt der Brücken, Busse und des Baseballs angekommen, lassen Sie sich im Friedenspark auf den Umgang mit der Katastrophe des Atombombenabwurfs ein. Der Park und das Museum mit seinen vielen Stationen geben Zeit zum Gedenken und ein Gefühl für Hoffnung. Eine halbstündige Lokalbahnfahrt bringt Sie am Nachmittag in einen kleinen Fährhafen, von dem Sie in nur zehn Minuten zur Insel Miyajima übersetzen werden. Auf der einst heiligen Insel besuchen Sie den Itsukushima Schrein, der bei hoher Flut nahezu auf dem Wasser zu schwimmen scheint. Am späten Nachmittag reisen Sie wieder genauso bequem im Shinkansen zurück nach Kyoto und genießen dort Ihren Abend.

5. Tag: Kyoto - Nara - Kanazawa (ca. 330 km)
Eine gute Busstunde trennt Sie heute vom einstigen kulturellen Zentrum Japans, der ehemaligen Hauptstadt Nara. Dort im Tempel Todai-ji (UNESCO) erwartet Sie der größte sitzende Bronze-Buddha Japans, der Sie mit seiner ruhigen Ausstrahlung in den Bann nimmt. Begleitet von zahmen Sika-Hirschen spazieren Sie anschließend durch den Nara Park. Gegen Mittag fahren Sie mit Ihrem Reisebus weiter an die Nordküste Japans nach Kanazawa. Die Stadt ist nicht nur berühmt für ihre lange Samurai Tradition, sondern auch für einen der drei schönsten Landschaftsgärten Japans, den Garten Kenrokuen, den Sie dort besichtigen werden. (F)

6. Tag: Kanazawa - Yamanouchi - Nagano (ca. 280 km)
Heute Morgen wird es putzig: Busfahrt zum Jigokudani Monkey Park bei den heißen Quellen von Yamanouchi, wo Sie mit etwas Glück die heimischen Schneeaffen (Makaken) bei einem Bad in den Quellen beobachten können (30 Minuten Fußweg pro Strecke auf Waldboden und Treppenstufen am Ende des Weges). Anschließend fahren Sie nach Nagano, dem ehemaligen Austragungsort der Olympischen Winterspiele von 1998. Dort besuchen Sie den zweitältesten Tempel Japans, den imposanten Zenkoji. Sind Sie mutig genug, sich durch das stockfinstere Labyrinth unter dem Tempelgebäude zu winden? Sie werden wie erleuchtet wieder emporsteigen! (F)

Matsumoto

7. Tag: Nagano – Matsumoto – Region Fuji (ca. 210 km)
Zu Beginn des Tages steht in Matsumoto eine der schönsten erhaltenen Burgen Japans auf dem Besichtigungsprogramm. Die wegen ihres schwarzen Anstrichs auch Krähenburg genannte Wehranlage wurde im 16. Jh. errichtet und rund 300 Jahre später durch das persönliche Engagement eines Lehrers wieder in ihren Originalzustand versetzt. Ein tolles Burg Motiv vor Alpenpanorama! Anschließend reisen Sie weiter zum Fünf-Seen-Gebiet des Vulkans Fuji. Am Kawaguchi-See haben Sie die Möglichkeit, bei gutem Wetter eine der wohl prächtigsten Aussichten abzulichten: den atemberaubenden Anblick des heiligen Berges Fuji. Mit seinen beeindruckenden 3.776 Metern Höhe darf das UNESCO-Weltkulturerbe auf keiner Japanreise fehlen. Ihr Hotel ist mit einem japanischen Thermalbad ausgestattet. Am Abend ist der Gang in diesen Onsen die Gelegenheit, den Tag typisch japanisch zu beenden. (F)

8. Tag: Region Fuji – Kamakura – Tokio (ca. 180 km)
Morgens fahren Sie weiterhin bequem im Reisebus an die Pazifikküste in die ehemalige Shogunats-Stadt Kamakura. Am Tempel Hasedera werden Sie von abertausenden Statuen des Schutzheiligen Jizo begrüßt. Was es mit diesem buddhistischen Gott auf sich hat, verrät Ihnen Ihre Reiseleitung. Außerdem beeindruckt der berühmte Große Buddha mit 13 Meter Höhe durch seine anmutige Aura. Nachmittags wird die Bebauung zunehmend dichter, Sie nähern sich der größten Metropolregion der Welt, Tokio! Nach Ihrer Ankunft sollten Sie unbedingt schon ein wenig durch die Stadt bummeln und das echte „Tokio Feeling“ erleben. (F)

Fuji

9. Tag: Tokyo
Heute können Sie bereits auf eigene Faust Tokios bunte Städtelandschaft erkunden oder Sie schließen sich dem optionalen Ausflug an. (F)

Optional: Ausflug in die UNESCO Schreinstadt Nikko (per Bus oder Zug, siehe Wunschleistungen)

Nutzen Sie die Möglichkeit, gemeinsam mit Ihrer Reiseleitung die prächtige Natur des Schrein-Areals von Nikko zu erleben. Ein weiteres Highlight Ihrer Japan Reise. Hier finden Sie sich inmitten einer atemberaubenden Landschaft wieder, welche die natürliche Schönheit des Schrein- und Tempelbezirks einrahmt. Bei diesem UNESCO-Weltkulturerbe erkunden Sie neben dem prunkvoll gestalteten Taiyuin-Schrein natürlich auch Nikkos Hauptschrein Toshogu. Die sehr fein gearbeitete Holzschnitzkunst verziert das Mausoleum des ersten Tokugawa Shoguns, dessen Palast Sie bereits in Kyoto besichtigt haben. Rückfahrt am späten Nachmittag nach Tokio, wo der Abend wieder Ihnen gehört.

10. Tag: Tokyo - Rückflug

Tokio

Als fulminanten Abschluss Ihrer Japan Reise erleben Sie die sinnlichen Kontraste der japanischen Hauptstadt. Angefangen mit einer der herausragendsten Sehenswürdigkeiten in Tokio: dem Meiji-Schrein. Die in einen weitläufigen Park eingebettete Gedenkstätte erinnert an Kaiser Meiji und symbolisiert die starke Verbindung des Kaiserhauses mit dem Shinto, der alten Naturreligion Japans. Bei einem Spaziergang durch Harajuku und auf dem Boulevard Omotesando schlendern Sie vorbei an schrillen Läden und edlen Boutiquen. Oder gönnen Sie sich einen letzten Kaffee im noblen Omotesando Hills vom japanischen Stararchitekten Tadao Ando. Einen besonderen Ausblick auf die Metropole bietet Ihnen im Stadtteil Shinjuku das höchste Rathaus der Welt, wieder ein Entwurf eines japanischen Stararchitekten, diesmal Kenzo Tange, dessen Debut-Werk Sie bereits in Hiroshima gesehen haben. Den Abschluss Ihrer Reise bildet der historische Stadtteil Asakusa. Neben einem tollen Fotomotiv auf den 634 Meter hohen Tokyo Skytree. Eingerahmt zwischen Pilgertempel und Donnertor können Sie Ihre letzten Souvenirs kaufen. Am frühen Abend Bustransfer zum Flughafen Tokio Narita oder Haneda. (F)

11. Tag: Ankunft in Frankfurt

Ankunft und Ende der Reise.

Änderungen vorbehalten.

TERMINE & PREISE DER JAPANREISE

TERMINE			
21.01.2026 bis 31.01.2026	MUC	ausgebucht	ab 3.045 €
12.02.2026 bis 22.02.2026			ab 3.045 €
03.03.2026 bis 13.03.2026	MUC	ausgebucht	ab 3.045 €
11.03.2026 bis 21.03.2026	MUC	ausgebucht	ab 3.545 €
19.03.2026 bis 29.03.2026		ausgebucht	ab 3.745 €
26.03.2026 bis 05.04.2026	G		ab 3.845 €
31.03.2026 bis 10.04.2026	G		ab 3.845 €
02.04.2026 bis 12.04.2026	G		ab 3.845 €
09.04.2026 bis 19.04.2026	G, auf Anfrage		ab 3.745 €
16.04.2026 bis 26.04.2026	G, auf Anfrage		ab 3.745 €
08.05.2026 bis 18.05.2026	G, auf Anfrage		ab 3.745 €
21.05.2026 bis 31.05.2026	G, auf Anfrage		ab 3.745 €
15.07.2026 bis 25.07.2026			ab 3.045 €
23.07.2026 bis 01.08.2026			ab 3.545 €
04.08.2026 bis 14.08.2026	G		ab 3.545 €
18.08.2026 bis 28.08.2026			ab 3.545 €
02.09.2026 bis 12.09.2026			ab 3.745 €
24.09.2026 bis 04.10.2026			ab 3.745 €
07.10.2026 bis 17.10.2026	G		ab 3.845 €
15.10.2026 bis 25.10.2026	G, auf Anfrage		ab 3.845 €
21.10.2026 bis 31.10.2026	G		ab 3.845 €
29.10.2026 bis 07.11.2026			ab 3.745 €
04.11.2026 bis 14.11.2026			ab 3.545 €
12.11.2026 bis 22.11.2026			ab 3.545 €
18.11.2026 bis 28.11.2026			ab 3.545 €
26.11.2026 bis 06.12.2026			ab 3.045 €
02.12.2026 bis 12.12.2026			ab 3.045 €
19.12.2026 bis 29.12.2026			ab 3.545 €

INFORMATIONEN ZU TERMINEN & PREISEN

Preise pro Person im Doppelzimmer

Teilnehmerzahl: mind. 20 Personen, max. 38 Personen.

G= Garantierte Durchführung

MUC= Flüge ab/bis München

Bitte beachten Sie, dass sich die Gruppengröße und -zusammensetzung auch während der Rundreise ändern kann.

IM REISEPREIS ENTHALTENE LEISTUNGEN

- Internationale Linienflüge mit Emirates (oder gleichwertig) ab/bis Frankfurt bzw. München in Economy Class
- Anfallende Flugsteuern und -gebühren, Treibstoffzuschläge
- Alle Transfers und Fahrten in landesüblichen Fahrzeugen (Fahrzeuggröße entsprechend der Teilnehmerzahl) und weiteren Verkehrsmitteln wie angegeben
- 8 Übernachtungen in Hotels der Kategorie Comfort
- Mahlzeiten wie im Reiseverlauf genannt (F= Frühstück, M = Mittagessen, A = Abendessen)
- Ausflüge und Besichtigungen wie im Reiseverlauf beschrieben inkl. der anfallenden Eintrittsgelder und Nationalparkgebühren
- Deutschsprechende Reiseleitungen vor Ort
- Audio-Gruppenführungssystem
- Gepäck: 1 Koffer bis 20 kg
- Reiseliteratur und ausführliche Reiseunterlagen

SONSTIGE PREISE (PRO PERSON)

Aufpreis internationale Langstrecken in der Business Class	ab 3.700 €
Einzelzimmerzuschlag	600 €
Rail & Fly - mit dem Zug zum Flug	ab 98 €
Ausflug nach Nikko (ab 10 Teilnehmern)	145 €
Shinkansen-Ausflug nach Hiroshima und Miyajima (ab 10 Teilnehmern)	290 €

TIPPS UND HINWEISE

Die Teilnahme an dieser Reise erfordert ein gewisse körperlicher Fitness. Bei Stadtbesichtigungen, in Tempel- und Schreinbezirken, in Burganlagen sowie in Parks stehen an vielen Tagen ausgedehnte Rundgänge auf dem Programm. In Bahnhöfen, bei U-Bahnfahrten und in den Stadtzentren ist es erforderlich sich auch in großen Besucheransammlungen orientieren zu können. Daher eignen sich unsere Reisen nicht für Teilnehmer mit eingeschränkter Mobilität.

Reiseveranstalter:
Geoplan KIWI Tours GmbH
Kapuzinerstraße 7a
80337 München
Tel.: (089) 74 66 25 – 0

Vitamin C gegen Fernweh

Beratung & Buchung:
Berliner Zeitung Leserreisen
PF 11 06 51, 10836 Berlin
Kennwort: Berliner Zeitung
Telefonnummer: (089) 74 66 25 – 0
E-Mail an: leserreisen@berliner-zeitung.de
oder im Internet unter: www.berliner-zeitung.de/leserreisen

KIWI TOURS SEIT 1987

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der Geoplan KIWI Tours GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden (=Reisender) und der Geoplan KIWI Tours GmbH zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner des Reiseveranstalters der Reisende – hierbei ist es unerheblich, ob der Reisende die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für einen anderen Reiseteilnehmer schließt. Diese ARB gelten ausdrücklich nicht, wenn der Reisende keine Pauschalreise i.S. der §§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) von Geoplan KIWI Tours bucht. Dies gilt auch dann, sofern dem Reisenden für die einzelne Reiseleistung ein Sicherungsschein zur Absicherung des bezahlten Reisepreises ausgehändigt oder soweit Geoplan KIWI Tours ausdrücklich als Reisevermittler einer einzelnen Reiseleistung oder einer verbundenen Reiseleistung gem. § 651w BGB tätig wird und den Reisenden vor Buchung gesondert und unmissverständlich darauf hinweist. Diese ARB gelten ferner nicht für Verträge über Reisen, soweit der Reisende ein Unternehmer ist, mit dem Geoplan einen Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen gem. § 651a Abs. 5 lit. 3 BGB für die unternehmerischen Zwecke des Reisenden geschlossen hat.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von Geoplan KIWI Tours im Katalog bzw. Prospekt, auf seiner Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Geoplan KIWI Tours, nebst ergänzenden Informationen von Geoplan KIWI Tours für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen. Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende Geoplan KIWI Tours den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Geoplan KIWI Tours empfiehlt die Buchung mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.

1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Geoplan KIWI Tours zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Geoplan KIWI Tours dem Reisenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen.

1.3 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Geoplan KIWI Tours für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern Geoplan KIWI Tours auf die Änderung hingewiesen hat und diesbezüglich seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Geoplan KIWI Tours gegenüber die Annahme ausdrücklich oder schlüssig durch (An-) Zahlung des Reisepreises erklärt.

1.4 Geoplan KIWI Tours weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Geoplan KIWI Tours und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBG an den Reisenden in Textform übermittelt wurde. Bei gekennzeichneten Sonderangeboten, insbesondere bei deren Buchung über darauf spezialisierte Onlinevermittler (z.B. Secret Escapes), sowie Reisen, die aufgrund restriktiver Einkaufskonditionen durch Geoplan KIWI Tours bei seinen Leistungsträgern besondere Zahlungsbedingungen haben, ist Geoplan KIWI Tours berechtigt, eine höhere Anzahlung zu verlangen. Hierüber wird der Reisende von Geoplan KIWI Tours vor Buchungsabschluss in einer nach Art. 250 § 3 EGBGB und in der Reisebestätigung in einer nach Art. 250 § 3 EGBGB vorgeschriebenen Weise informiert. Der Restbetrag ist, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein in Textform übermittelt wurde, vier Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise durch Geoplan KIWI Tours nicht mehr abgesagt werden kann.

2.2 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder Geoplan KIWI Tours die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl absagen kann, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherungsscheines fällig.

2.3 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.

2.4 Sofern der Reisende den Reisepreis per SEPA-Lastschrift bezahlen will, hat dieser seine Einwilligung hierzu auf einem von Geoplan KIWI Tours zur Verfügung gestellten Formular zu erteilen. Bei Zahlung mit einer Firmen (Corporate)-Kreditkarte von Visa oder MasterCard erhebt Geoplan KIWI Tours ein kostendeckendes Serviceentgelt in Höhe von 1 % des Reisepreises. Bei einer Zahlung mit jeglicher American Express-Kreditkarte erhebt Geoplan KIWI Tours ein kostendeckendes Serviceentgelt in Höhe von 2 % des Reisepreises.

2.5 Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet oder die Kreditkarte nicht belastet werden kann bzw. die Lastschrift vom Kreditinstitut des Reisenden nicht ausgeführt wird, ist Geoplan KIWI Tours berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den in Ziffer 4.1 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder Geoplan KIWI Tours zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von Geoplan KIWI Tours ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Geoplan KIWI Tours unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Pauschalreise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG.

3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften, Hotels) sowie von Reisemittlern sind von Geoplan KIWI Tours nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung, die Buchungsbestätigung oder der vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG von Geoplan KIWI Tours hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, oder Auskünfte zu geben sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von Geoplan KIWI Tours hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen bzw. den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Geoplan KIWI Tours nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. Geoplan KIWI Tours hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

3.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Geoplan KIWI Tours gesetzten angemessenen Frist

a) die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen,

b) ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder

c) die Teilnahme an einer von Geoplan KIWI Tours gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Reisende gegenüber Geoplan KIWI Tours nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Reisende von Geoplan KIWI Tours unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.3.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Geoplan KIWI Tours in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte Geoplan KIWI Tours gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von Geoplan KIWI Tours über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich oder in Textform zu tun.

3.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651 m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern Geoplan KIWI Tours bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Reisenden der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Geoplan KIWI Tours unter den am Ende der ARB angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Falls die Reise über einen Reisemittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird

empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Geoplan KIWI Tours den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Geoplan KIWI Tours eine angemessene Entschädigung vom Reisenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von Geoplan KIWI Tours zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Geoplan KIWI Tours hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Geoplan KIWI Tours oder dem Reisemittler wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale bei Individualreisen:

bis 90. Tag vor Reisebeginn 20 %

ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 25 %

ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 40 %

ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 60 %

ab 09. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %

b) allgemeine Stornopauschale bei Gruppenreisen:

bis 90. Tag vor Reisebeginn 20 %

ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 30 %

ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 45 %

ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 70 %

ab 09. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %

c) Stornopauschale bei Buchung von Sonderangeboten/Specials über Onlinevermittler (z.B. Secret Escapes):

bis 31. Tag vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises

ab 30. Tag bis 25. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtpreises

ab 24. Tag bis 18. Tag vor Reisebeginn 70 % des Gesamtpreises

ab 17. Tag bis 11. Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises

ab 10. Tag bis 03. Tag vor Reiseantritt 90 % des Gesamtpreises

ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Gesamtpreises

d) besondere Stornopauschale:

Andere von Geoplan KIWI Tours angebotene Sonderangebote/Specials sowie individuell ausgearbeitete Angebote können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseausschreibung/Angebot ausdrücklich hingewiesen wird. Geoplan KIWI Tours behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Geoplan KIWI Tours nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.4 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Geoplan KIWI Tours nachzuweisen, dass Geoplan KIWI Tours durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 Geoplan KIWI Tours behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Geoplan KIWI Tours das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Reisenden zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von Geoplan KIWI Tours ausdrücklich empfohlen.

4.7 Ist Geoplan KIWI Tours infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung Geoplan KIWI Tours nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht.

5. Umbuchungen durch den Reisenden vor Reisebeginn

5.1 Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf eine Änderung hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt selbstverständlich nicht, sofern eine Umbuchung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter vorvertraglicher Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBG nötig ist; eine solche Umbuchung wird für den Reisenden kostenfrei durchgeführt.

5.2 Sofern Geoplan KIWI Tours auf Wunsch des Reisenden eine Umbuchung nach Ziffer 5.1 Satz 1 vornimmt, werden dem Reisenden bis zum 28. Tag vor Reiseantritt die Geoplan KIWI Tours durch die Umbuchung entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt, worunter insbesondere Umbuchungskosten oder Stornokosten (bei nicht-erstattbaren Tarifen) für gebuchte Flüge oder Übernachtungs- und sonstige Zielgebietsleistungen fallen. Diese entstehenden Aufwendungen werden dem Reisenden vor einer Umbuchung mitgeteilt, ebenso wie ein durch die Umbuchung geänderter Reisepreis aufgrund tagesaktueller Preise für die bei den Leistungsträgern von Geoplan KIWI Tours nötigen Neubuchungen oder abweichender Saisonzeiten.

5.3 Spätere Umbuchungswünsche des Reisenden können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 4.3 ff. zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die Geoplan KIWI Tours ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. Geoplan KIWI Tours wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Geoplan KIWI Tours empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Kündigung durch Geoplan KIWI Tours

7.1 Geoplan KIWI Tours kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn Geoplan KIWI Tours

a) in der vorvertraglichen Unterrichtung hinsichtlich der gebuchten Pauschalreise die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

7.2 Geoplan KIWI Tours kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Geoplan KIWI Tours nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt Geoplan KIWI Tours, so behält Geoplan KIWI Tours den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Geoplan KIWI Tours aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden

8.1 Reiseunterlagen

Der Reisende hat Geoplan KIWI Tours oder seinen Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotelvoucher) nicht innerhalb der von Geoplan KIWI Tours mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige

Geoplan KIWI Tours ist verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Reisende verpflichtet, einen Reisemangel Geoplan KIWI Tours gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Reisende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Geoplan KIWI Tours vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von Geoplan vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die aufgetretenen Mängel Geoplan direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von Geoplan KIWI Tours nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von Geoplan KIWI Tours für eine Reisemängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen. Der Reisende hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Mängelanzeige auch dem Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu übermitteln. Der Vertreter von Geoplan KIWI Tours ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Soweit Geoplan KIWI Tours infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651l BGB kündigen, so hat der Reisende Geoplan KIWI Tours zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch Geoplan verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Gepäckverspätung und -beschädigung:

a) Der Reisende hat nach luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Rei-

segepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unverzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige (P.I.R.) anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch Geoplan KIWI Tours lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

b) Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich Geoplan KIWI Tours gem. den Ausführungen in Ziffer 8.2 bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe an Geoplan KIWI Tours entbindet den Reisenden nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadenanzeige an die zuständige Fluggesellschaft gemäß lit. a).

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Geoplan KIWI Tours für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Geoplan KIWI Tours gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

9.2 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Geoplan KIWI Tours sind. Geoplan KIWI Tours haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens Geoplan KIWI Tours ursächlich waren.

9.3 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von Geoplan KIWI Tours oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber Geoplan KIWI Tours geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den Reisenden auch über den Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, erfolgen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

10.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3 Geoplan KIWI Tours weist nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) darauf hin, dass Geoplan KIWI Tours nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt, hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte Geoplan KIWI Tours freiwillig daran teilnehmen, wird Geoplan KIWI Tours die Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ verwiesen.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1 Geoplan KIWI Tours unterrichtet die Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen

Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Geoplan KIWI Tours nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

11.3 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Geoplan KIWI Tours mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Geoplan KIWI Tours eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Geoplan KIWI Tours, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald Geoplan KIWI Tours weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Geoplan KIWI Tours den Reisenden informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Geoplan KIWI Tours den Reisenden über den Wechsel informieren. Geoplan KIWI Tours muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Black List“) kann auf folgender Internetseite abgerufen werden: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de.

.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Geoplan KIWI Tours findet deutsches Recht Anwendung.

13.2 Der Reisende kann Geoplan KIWI Tours nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Geoplan KIWI Tours gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Reisende, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von Geoplan KIWI Tours vereinbart, sofern diese ARB aufgrund eines fehlenden Rahmenvertrages zur Abwicklung von Geschäftsreisen für das Unternehmen des Reisenden anwendbar sind. Gleiches gilt für Reisende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Drittland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Reisenden und Geoplan KIWI Tours anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt, oder wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Reiseveranstalter:

Geoplan KIWI Tours GmbH
Geschäftsführer: Tobias Büttner
Kapuzinerstr. 7 a
80337 München
Tel.: +49 89 7466250
E-Mail: info@kiwitours.com
www.kiwitours.com

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Geoplan KIWI Tours GmbH und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS/SABRE verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen diese Daten ebenfalls zwingend übermittelt werden.

Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die **ausführlichen Datenschutzhinweise** einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf www.geoplan-reisen.de/rechtliches/datenschutzhinweis/ hinterlegt und können auch bei Geoplan KIWI Tours GmbH angefordert werden.

Fernabsatzverträge:

Geoplan KIWI Tours GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Geoplan KIWI Tours GmbH und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

Reiseversicherungen:

Geoplan KIWI Tours GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Stand: 15.10.2020 / ©JD

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Geoplan KIWI Tours GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Geoplan KIWI Tours GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit Touristik-Versicherungsservice GmbH abgeschlossen. Im Schadensfall können sich Reisende bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel. +49 (0)40 53799360 melden. Weitere Informationen sind auch auf dem Sicherungsschein enthalten, der Reisenden bei der Buchung übergeben wird.

Webseite, auf der die EU-Richtlinie 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de